

---

# Interviews

## 1. Interview Dr. *Cornelius Kodrnja*: „Ist die Privatstiftung tot?“

Dr. *Cornelius Kodrnja* ist in seinem beruflichen Leben laufend mit Stiftungen befasst: Im Fokus der beruflichen Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers und Gesellschafters der Libertas Intercount Revisions- und BeratungsgesmbH, Wien steht die steuerliche Beratung und Betreuung von Unternehmen, Privatpersonen und Stiftungen. Er hat zahlreiche Stiftungen als Klienten, mit denen er lange und intensiv zusammenarbeitet und fungiert selbst in einigen Stiftungen als Stiftungsvorstand.

*Kodrnja* war zunächst Stiftungsvorstand in zwölf bis vierzehn Stiftungen, reduzierte seine Tätigkeit dann aber bewusst auf sechs Vorstandsmandate.

Aus Sicht von *Kodrnja* wurden in den 90er-Jahren zwei Typen von Stiftungen gegründet. Typ 1 wurde aus rein steuerlichen Gründen ins Leben gerufen, Zweck waren die Vermögensveranlagung bzw die steuerbegünstigte Thesaurierung des Vermögens. Die steuerlichen Vorteile der Privatstiftung sind aber seit damals schrittweise abgeschafft worden, übrig geblieben ist nur noch die sehr eingeschränkte Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven beim Beteiligungsverkauf. „Aus meiner Sicht ist die österreichische Privatstiftung eigentlich tot, weil man ihr jeglichen steuerlichen Anreiz genommen hat“, so *Kodrnja*. Deshalb werden auch kaum mehr neue Stiftungen gegründet und es werde künftig nicht mehr möglich sein, Vermögen aus dem Ausland nach Österreich zu holen, wie das seinerzeit etwa bei der Flick-Privatstiftung der Fall gewesen sei.

### Eine Stiftung entmündigt die Erben

Der zweite Typ Stiftungen, so *Kodrnja* weiter, diene dazu, das Firmen- und auch Privatvermögen einer Familie zusammenzuhalten. Er verweist darauf, dass es heute immer schwieriger werde, eine Betriebsnachfolge innerhalb der Familie herbeizuführen. Kinder schlagen beruflich oft einen anderen Weg ein als die Eltern, es sei auch nicht leicht, einer starken und erfolgreichen Unternehmerpersönlichkeit nachzufolgen.

Die Stiftung biete dem Stifter die Möglichkeit, seinen Einfluss auf das Stiftungsvermögen und damit natürlich auch auf das von ihm bzw seinen Vorfahren geschaffene Firmenvermögen über seinen Tod hinaus zu verlängern. *Kodrnja* sieht die Privatstiftung als Mittel zur Nachlassregelung heute aber auch kritischer: „Meiner Ansicht nach sollte jede Generation in gewisser Weise auch selbst entscheiden können, wie sie mit ihrem Vermögen verfährt. Eine Stiftungslösung schränkt die Einfluss- und Verfügungsmöglichkeiten von Erben erheblich ein.“

### Braucht man Unternehmer im Stiftungsvorstand?

In den meisten der in den 90er-Jahren gegründeten Stiftungen, so berichtet *Kodrnja* aus seiner Erfahrung, besteht der Stiftungsvorstand aus einem im Stiftungsrecht tätigen Anwalt, einem Wirtschaftstreuhänder und einem Freund des Stifters bzw einem Mitarbeiter einer Bank (Haus-

bank oder jene Bank, die die Finanzanlagen managt). Auch kürzlich eingesetzte Stiftungsvorstände sind meist ebenso zusammengesetzt.

Dass einem Stiftungsvorstand ein Unternehmer angehört, ist eher selten. Allerdings ist der Handlungsspielraum des Stiftungsvorstands aufgrund der Rahmenbedingungen ohnedies stark eingeschränkt: „Er muss sich an das Gesetz halten und sein Verhalten am Stiftungszweck und den sonstigen Vorgaben der Stiftungsurkunde orientieren.“

Stiftungsurkunden verlangen eine sorgfältige und konservative Verwaltung des Vermögens, was den Handlungsspielraum für den Stiftungsvorstand zusätzlich einschränkt.

Außerdem würde ein Stiftungsvorstand, der unternehmerisch handelt, deutlich größere Risiken eingehen, betont *Kodrnja*. Eine Absicherung seiner Tätigkeit durch eine D&O- oder ähnliche Versicherung wäre in der Regel viel zu teuer.

Eine Stiftungslösung für Firmenvermögen ist nach Einschätzung von *Kodrnja* auch deswegen problematisch, weil sich Stiftungen selbst nicht für Holdingfunktionen eignen, da dann das unternehmerische Element zwangsläufig in den Stiftungsvorstand hineingetragen wird. Sein Lösungsansatz: Die Stiftung sollte nur oberste Eigentümerin sein, darunter wäre eine Holding sinnvoll, die die Firmenbeteiligungen hält. Über den Aufsichtsrat der Holding kann dann der Stiftungsvorstand einen gewissen Überblick gewinnen und auch seine Kontrolltätigkeit ausüben. Seine unternehmerische Haftung ist in diesem Fall weitgehend eingeschränkt.

Eine solche Zwischenholding könnte auch als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in Form einer GmbH & Co KG agieren. Dabei wäre die Stiftung der beschränkt haftende Gesellschafter, die operative Gesellschaft haftet unbeschränkt und führt die Geschäfte.

Eine weitere Möglichkeit – freilich in der Praxis eher mühsam – wäre laut *Kodrnja*, dass die Stiftung an einer Holding beteiligt ist, an der auch einzelne natürliche Personen – zumeist Familienmitglieder – Minibeteiligungen halten. Diesen Minibeteiligungen werden dann entsprechende Mitspracherechte eingeräumt.

Im Wesentlichen geht es bei den genannten Konstruktionen darum, letztlich den Einfluss der Familie abzusichern.

Problematisch wird die Haftung des Stiftungsvorstands meist dann, wenn der Stifter nicht mehr am Leben ist. Denn dann fehlen oft auch innovative unternehmerische Ideen, welche der Stiftungsvorstand – natürlich nur unter Beachtung von Stiftungszweck, Stiftungsurkunde und PSG! – umsetzen kann. Jedenfalls sollte sich der Stifter für seine Lebzeiten die Änderungsmöglichkeit der Stiftungsurkunde vorbehalten, da sich auch die Rahmenbedingungen gesetzlicher, wirtschaftlicher, als auch privater Natur verschieben können.

Nach dem Ableben des Stifters kann es zu Problemen für den Stiftungsvorstand mit den Begünstigten kommen, die zumeist Erben des Stifters sind. Sie tragen ihre Erbstreitigkeiten in anderer Form aus, indem sie den Stiftungsvorstand zunächst als „Gegner“ sehen. Nicht selten kommt es dann zu Gerichtsverfahren zwischen den Begünstigten und dem Stiftungsvorstand.

### **Stiftungslösung führt zur Versteinerung**

Das Problem des Stiftungsrechts liegt in der Versteinerung, nämlich in der Tatsache, dass sich der Stifter seines Vermögens entledigt und dann auf dieses in der Privatstiftung liegende Vermögen laut Gesetz so gut wie gar keinen Einfluss mehr haben soll. Dennoch fühlt sich der

Stifter meist nach wie vor als Eigentümer des von ihm in die Stiftung eingebrachten Vermögens.

*Kodrnja* verweist auf die seit den 90er-Jahren extrem umfangreiche Judikatur zu Stiftungen, die steuerlichen Änderungen und das veränderte wirtschaftliche Umfeld. „Deshalb halte ich es für sehr zweckmäßig, die Stiftungsurkunde alle zwei bis drei Jahre einer Revision zu unterziehen und wenn nötig anzupassen“, betont er. Das muss natürlich möglich sein und zwar für den Stifter, für allfällige Mitstifter und auch den Stiftungsvorstand, dem in der Stiftungsurkunde ein entsprechendes *Pouvoir* eingeräumt werden sollte.

### **Transparente Information ein Muss!**

Der Stiftungsvorstand muss die Begünstigten regelmäßig informieren, betont *Kodrnja*. Der Stiftungsvorstand muss sich nicht mit den Begünstigten zu Informationsbesprechungen treffen, es genügen regelmäßige schriftliche Informationen, die Begünstigten sollten auch zu den Sitzungen des Stiftungsvorstands eingeladen werden.

*Kodrnja* hält es für geboten, dass Stiftungsvorstände Agenden, für die sie selbst nicht entsprechend spezialisiert sind, an Experten auslagern. Das gelte vor allem für Stiftungen mit Immobilien- bzw Wertpapiervermögen. Beides sollte in der Regel nicht selbst verwaltet werden, außer es gibt im Stiftungsvorstand einen Experten dafür. Der Stiftungsvorstand muss aber die geeigneten Berater aussuchen, ihn trifft das Auswahlverschulden.

Bei einer externen Vermögensverwaltung sollte möglichst diversifiziert werden, es sind mehrere unabhängige Finanzinstitute und -berater damit zu betrauen. Der Veranlagungserfolg muss vom Stiftungsvorstand laufend – am besten sind monatliche Berichte – beobachtet werden. *Kodrnja* verweist darauf, dass Banken sich meist scheuen, Warnungen vor bestimmten Finanzprodukten explizit und rechtzeitig auszusprechen. Daher bleibt trotz externer Vermögensverwaltung letztlich doch die Verantwortung am Stiftungsvorstand hängen.

### **Information und Kontrolle: So sollte der Stiftungsvorstand agieren**

Beim internen Kontrollsystem hält es *Kodrnja* für wichtig, dass das Rechnungswesen der Stiftung ordentlich geführt ist und dass alle Stiftungsvorstände gemeinsam ihre Funktion wahrnehmen: „Es darf nicht einer allein arbeiten und die anderen höchstens einmal im Jahr über seine Tätigkeit informieren. Regelmäßig über die Schulter schauen ist das Erfolgsrezept.“ Regelmäßige Informationspolitik zwischen den Stiftungsvorständen sei notwendig, leider passiert dies aus Sicht *Kodrnjas* in vielen Fällen nur halbherzig.

Das Anforderungsprofil für einen Stiftungsvorstand lässt sich aus dem PSG ableiten. „Es ist ausreichend, wenn die Stiftungsvorstände sachkundig sind. Sie müssen nicht speziell für die Branche jener Unternehmen, die die Stiftung hält, ausgebildet sein. Eine gewisse Verbundenheit zu dieser Branche wäre aber zu begrüßen“, meint *Kodrnja*.

### **Die Zukunft der Privatstiftung in Österreich**

Insgesamt – so *Kodrnja* – sei die Privatstiftung sicher ein gutes Instrument zur Zusammenführung und zum Erhalt von Familienvermögen. Wichtig wäre aber mehr Bewegungsfreiheit. Dabei geht es um die Möglichkeit eines geordneten Exits, der steuerlich aber auch verkraftbar wäre. Weiters sollten auch spätere Generationen in die Gestaltung einer Stiftung eingreifen können. Und schließlich sollte auch der Gesetzgeber bzw die Judikatur erkennen, dass die Privatstiftung

## Interviews

---

eigentlich als Family Trust gedacht war, die Familie also weiterhin einen gewissen Einfluss auf das Vermögen haben sollte. Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehen leider in eine andere Richtung. Sie wollen Stiftungen unter öffentliche Aufsicht bzw unter öffentlichen Einfluss stellen. Sie sollen nach Möglichkeit auch gemeinnützig agieren, aber auf jeden Fall unter möglichst wenig Familieneinfluss stehen.

Dr. *Cornelius Kodrnja* ist Wirtschaftsprüfer und Gesellschafter der Libertas Intercount Revisions- und BeratungsgesmbH, Wien. Sein beruflicher Fokus ist die steuerliche Beratung und Betreuung von Unternehmen, Privatpersonen und Privatstiftungen, Unterstützung bei behördlichen Verfahren und Prüfungen aller Art, M&A Transaktionen.



© Point of View GmbH

Autorin des Interviews: Dr. *Alix Frank-Thomasser*